

Stefan Walser

Stefan Walser

Fax: +

Email:

Bundesverfassungsgericht  
Schloßbezirk 3

Mein Aktenzeichen:  
Kinderhandelsplatz Schule

76131 Karlsruhe

12. April 2025

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Dokumentname

2 BvR 453/25 / VG 21 K 2692/19 27.03./08.04.2025

2025-04-12\_anBVerfG-2-BvR-453-25\_Nachfrage.odt

2 BvR 453/25 – *Kinderhandelsplatz Schule* – Dienstherreneigenschaft – Grundrechte

Sehr geehrte Frau Raak,

vielen Dank für die Mitteilung, dass nach 1 BvR 1962/14 der Kinderhandelsplatz Grundschule Karlshöhe, das Verhalten Hamburgs, das Verhalten von Richtern und insbesondere auch das Verhalten von Bundesverfassungsrichtern (u.a. Hr. Harbarth, Fr. Britz und Hr. Radtke) iVm § 32 BVerfGG iVm EU-Recht iVm Völkerrecht erneut ein BvR-Aktenzeichen erhalten hat. Bislang hat der Erste Senat konsequent Grund- und Menschenrechte verachtet und mit „Nicht-Annahme-Entscheidungen“ das Richtergebahren in Hamburg, Schleswig-Holstein und der Kammern des Ersten BVerfG-Senats zur Betreuung und Absicherung von Geschäften mit dem Objekt Kind und der Geldbesorgung aus der Steuerkasse betreut; und tut es in anderen Fällen bislang ungehindert weiter. Eine Begründung des Ersten Senats, warum die Perpetuierung von Völkerrechtsverstößen keine Grundrechte verletzt, fehlt bislang vorsätzlich konsequent nicht nur in meinen Verfahren. Genauso fehlt vorsätzlich konsequent eine Begründung (ebenfalls nicht nur in meinen Verfahren), warum der Staat im Bereich von Art. 2 und 6 GG in einen verfassungswidrigen Kriechgang vor Tarifangestellten mit ihren privaten Geschäftspartnern versunken ist.

Aus gegebenen Anlass, eben weil in diesem Verfahren nunmehr auch Dienstrecht zu behandeln ist, habe ich dazu ein zutreffendes Aktenzeichen vergeben, das Sie bitte verwenden: *Kinderhandelsplatz Schule*. Nicht nur meine Hamburger Kollegen und Vorgesetzten (idR Beschäftigte nach Art. 33 Abs. 4 GG) sind betroffen, wenn Tarifangestellte rechtswidrigen Kindergewahrsam anordnen und dabei mit Privaten *In-Gewahrsam-halten-Geschäfte* iVm Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 6 Abs. 3 GG iVm Art. 104 GG abwickeln. Ich habe mit Sicherheit nicht vergessen, das BVerfG auf § 32 BVerfGG aufmerksam zu machen.

Neben dem Aktenzeichen 2 BvR 453/25 geht aus Ihrem Schreiben hervor, dass das Verfahren der zuständigen Richterammer vorgelegt wird. Im Bezug auf Transparenz, Rechtsstaatlichkeit, DSGVO, EU-Recht, usw. war es das auch schon. Daraus ergeben sich weitere Fragen, zu denen ich folgende **Anträge** stelle:

1. Ich beantrage mitzuteilen, welche Kammer zuständig ist.
2. Ich beantrage mitzuteilen, welche drei Richter zuständig sind.
3. Ich beantrage mitzuteilen, welcher der drei Richter der Berichterstatter ist.
4. Ich beantrage mitzuteilen, wie die wissenschaftlichen Mitarbeiter der drei Richter heißen und welche Amtsbezeichnung diese führen.
5. Ich beantrage mitzuteilen und hinreichend aufzuklären, in welchem rechtlichen Verhältnis die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Richter tätig sind. Insoweit ist beantragt, alle gesetzlichen Regelungen bekannt zu geben, wie die rechtlichen Verhältnisse geregelt und durch welche Regelungen diese ausgestaltet sind.
6. Ich beantrage mitzuteilen, ob nur die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Berichterstatters das Verfahren aufbereiten, oder ob das Verfahren in Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Mitarbeitern der anderen beiden Kammerrichter aufbereitet wird.

### **Begründung:**

Antrag 1, 2 und 3 sind begründet, weil ich gerne wissen möchte, wer gesetzlicher Richter ist, der in einer durchaus einfach zu beurteilenden Sache zu entscheiden hat, nämlich

1. ob eine Grundschule unter Aufsicht von Richtern incl. BVerfG-Richtern ab 1 BvR 1962/14 zum Kinderhandelsplatz verkommen darf?
2. ob es meinem Dienstherrn Hamburg und den Hamburger VG/OVG-Richtern im Wissen um u.a. Art. 1 Abs. 1-3 GG, §§ 336, 339, 357 StGB, etc. gestattet ist, u.a.
  - a) Fürsorgepflichten und Kollegenrecht aus dem Dienstrecht vorsätzlich zu missachten, weil meine Kollegen und mein Dienstherr Private in eine Schule zum Aussuchen von zum Objekt degradierten Kollegen-Kindern einlädt?
  - b) dass er Private des Kinderhauses Wiedenloh, der Wiespahl gGmbH, u.a. durch Privatvertrag und Geldzahlungen dazu verpflichten darf, meine Dienstunfähigkeit und die bis heute anhaltende Zerstörung von Familienleben (Art. 8 EMRK) zu besorgen?

Die vorsätzliche Missachtung von Grund- und Menschenrechten des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts in Garantenstellung seit 1 BvR 1962/14 zu Rechtsverhältnissen Minderjähriger und uns Eltern zu den Verträgen Hamburgs ab 24.02.2014 mit Privaten, den garantenpflichtigen und Aufsicht führenden Richtern (also das bisherige vorsätz-

liche Organversagen der Justiz) bietet dafür keine Rechtsgrundlage: „Nicht-Aannahme-Entscheidung“, denn man könnte bei Annahme plötzlich und unverhofft im Bereich des Kinder- und Familienschutzes in den Rechtsstaat verfallen und Grundrechte beachten!

Antrag 4, 5 und 6 sind begründet.

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter der BVerfG-Richter sind Personen des öffentlichen Lebens im Sinne von Ziffer 7<sup>1</sup> der Entschließung Nr. 1165 (1998) des Europarats vom 26. Juni 1998 (24. Sitzung).

Das allgemeine Problem ist, dass die Öffentlichkeit und die Beschwerdeführer keine hinreichenden Informationen über diese Personen des öffentlichen Lebens und deren Wirken erhalten. Wissenschaftliche Mitarbeiter stehen genauso wie die Richter in Garantstellung, insbesondere dann, wenn es um Kinder und deren Familien geht (z.B. aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG). Die bisherigen Informationen an die Öffentlichkeit und an mich sind nicht nachvollziehbar und nicht hinnehmbar.

Zu diesem Verfahren besteht berechtigtes Interesse daran, wer in welcher Weise tätig wird, z.B. ob mein Dienstherr<sup>2</sup> zur Stellungnahme aufgefordert wird, etc.

Und ich weise im Gesamtkontext noch einmal auf § 32 BVerfGG hin: Meine Familie ist kein Einzelfall. Nach der von mir soeben abgerufenen statistischen Auswertung sind in Deutschland 169.850 (oder ~1,4 %) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Fremdungsterbringung, zu einem großen Teil anonym iVm UN-CPED, auch Hamburger Kinder. Hamburg hat wohldokumentiert seit 1998 seine „Kinder-Export-Quote“ in andere Bundesländer massiv ausgebaut und finanziert in fremden Gebietskörperschaften freie Träger unter Umgehung des Länderfinanzausgleichs (**Beweis** u.a. JAmt 2014, 238–241). Es sind Gerichte, insbesondere Kammern des Ersten Senats des BVerfG, die die „brutalstmögliche Aufklärung<sup>3</sup>“ betreiben, „brutal“ ja, aber tatsächlich die „Aufklärung“ aktiv und mit Wissen unterlassen: Die „Nicht-Aannahme-Entscheidungen“ stellen aktive Anleitung dar.

Mit freundlichen Grüßen,



Stefan Walser

- 1 Deutsche Übersetzung aus EGMR Nr. 59320/00: *„Personen, die im öffentlichen Interesse stehen, sind Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden und/oder öffentliche Mittel in Anspruch nehmen und – noch genereller gesehen – alle diejenigen, die eine Rolle im öffentlichen Leben spielen, sei es in der Politik, der Wirtschaft, der Kunst, im Sozialbereich, im Sport oder in anderen Bereichen.“*  
Resolution 1165 (1998) Nr. 7: *„Public figures are persons holding public office and/or using public resources and, more broadly speaking, all those who play a role in public life, whether in politics, the economy, the arts, the social sphere, sport or in any other domain.“*
- 2 Ich werde bei meinem Dienstherrn beantragen, dass er zu 2 BvR 453/25 seine Pflichten erfüllt.
- 3 ~51 Jahre nach Inkrafttreten des GG und frei nach Roland Koch in der CDU-Spendenaffäre. Uuups, seit dem ist noch einmal ¼-Jahrhundert vergangen: Wann tritt das Grundgesetz inkraft?